

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen nach unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen eines Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sollten die Bedingungen des Bestellers eine gleichartige Bestimmung enthalten, gilt der Vertrag spätestens mit der Annahme unserer Ware durch den Kunden als zu unseren Verkaufsbedingungen zustande gekommen.

### 1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Auftragsangebotes des Bestellers. Der Besteller bleibt an das von ihm erteilte Auftragsangebot 8 Tage gebunden.
- 1.2. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, so wie wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen.
- 1.3. Enthält die Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen, so gilt das Einverständnis des Bestellers als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung – in Textform widerspricht.
- 1.4. Die Auftragserteilung hat grundsätzlich in Textform (auch per Telefax oder E-Mail) zu erfolgen. Bei nur mündlicher Auftragserteilung gehen Übertragungsfehler sowie etwaige Missverständnisse zu Lasten des Bestellers. Liegt eine Auftragsbestätigung in Textform vor, so ergibt sich der Auftragsumfang und -inhalt aus dieser.
- 1.5. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie in Textform bestätigen.

### 2. Umfang und Leistungspflicht

- 2.1. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.
- 2.2. Solange der Besteller uns gegenüber mit einer Verbindlichkeit in Verzug ist, ruht unsere Liefer-/ Ausführungsfrist.

### 3. Preise und Zahlung

- 3.1. Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten, welche wir Ihnen gern auf Anfrage zur Verfügung stellen. An Preisvereinbarungen sind wir drei Monate nach Abschluss des Vertrages gebunden, wenn die Lieferung innerhalb dieses Zeitraums erfolgen soll. Unsere Preise gelten ab Lager in Euro. Die bei Lieferung jeweils gültige MwSt. ist zu den Preisen hinzuzurechnen. Unsere Preise schließen die Kosten für Verpackung, Versicherung, Versand und andere Nebenkosten nicht ein.

#### 3.2. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur gegen Vorkasse.

- 3.3. Erfolgt der Verkauf unserer Ware an Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Warenpreis der Listenpreis, der zum Zeitpunkt der Lieferung gilt. Davon ausgenommen sind solche Verträge, für die ausdrücklich feste Warenpreise vereinbart sind.
- 3.4. Soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Versand- und Verpackungskosten innerhalb Deutschlands auf Rechnung des Bestellers. Exportpreise gelten grundsätzlich ab Lager.
- 3.5. Wir behalten uns vor, einen Zuschlag zu den vereinbarten Preisen zu verlangen, wenn und soweit es nach dem Vertragsabschluss zu Lohn-, Fracht- und Steuererhöhungen sowie zu Preissteigerungen bei Unterlieferanten gekommen ist.
- 3.6. Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Ein vereinbartes Skonto wird darüber hinaus nur gewährt, sofern nicht im Zeitpunkt der Zahlung noch Forderungen aus vergangenen Warenlieferungen unbeglichen sind.
- 3.7. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, die Kosten der Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.8. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten - bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen 9 Prozentpunkten - über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Es bleibt uns unbenommen, dem Besteller gegenüber einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- 3.9. Alle vertraglichen Forderungen, einschließlich derjenigen, für die wir bereits Schecks genommen haben, werden sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig, wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers nicht unerheblich zu mindern. Zahlt der Besteller in einem solchen Fall den fälligen Gesamtbetrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so können wir den Vertrag kündigen. In diesem Fall behalten wir den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Wir lassen uns jedoch anrechnen, was wir infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen (§ 649 BGB).
- 3.10. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen zu verweigern oder sie zurückzuhal-

ten, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Bestellers handelt.

- 3.11. Dem Besteller wird für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs ein Betrag von 8,00 EUR für Bearbeitung, Porto und Schreibauflagen in Rechnung gestellt.

### 4. Lieferung, Gefahrübergang, Versand

- 4.1. Bei Versand geht die Gefahr, einschließlich der Gefahr der Beschlagnahme, mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebsgeländes auf den Besteller über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer den Transporteur beauftragt hat oder die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. Verzögert sich die Versendung aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf diesen über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Versandweg und Versandart wählt der Lieferant aus; die Lieferung erfolgt an die Adresse des Bestellers. Abweichende Abladestellen müssen vereinbart werden.
- 4.2. Die Waren werden in den angegebenen Ausführungen und Verpackungseinheiten geliefert. Teillieferungen bleiben vorbehalten.
- 4.3. Lieferungen erfolgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab einem Netto-Auftragswert von 150,- Euro frei Haus. Für Bestellungen mit einem Netto-Auftragswert unter 150,- Euro erheben wir einen Versandkostenzuschlag von 7,90 Euro. Die Versicherung wird durch uns getragen.
- 4.4. Liegen keine besonderen Weisungen vor, erfolgt die Wahl des Transportweges und -mittels durch uns nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste oder schnellste Verfrachtung. Wünscht der Besteller einen beschleunigten Versand, z. B. per Express oder Eilboten, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 4.5. Erkennt der Besteller Schäden an der Verpackung, so verpflichtet er sich, den Spediteur unverzüglich zur Schadensfeststellung heranzuziehen. Dabei sind Originalfrachtbrief und Tatbestandsaufnahme unverzüglich an uns weiterzuleiten. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen uns unverzüglich nach Erhalt der Ware in Textform gemeldet werden.
- 4.6. Die vom Besteller frachtfrei zurückgesandte Transportverpackung nehmen wir an und führen sie nach geltenden Entsorgungsbestimmungen dem Recycling zu.

### 5. Lieferfrist

- 5.1. Die von uns angegebenen Liefertermine und Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Sie sind aber unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.
- 5.2. Eine etwa vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Klarstellung aller Auftragseinzelheiten sowie nicht vor Eingang einer im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeiten die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- 5.3. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.
- 5.4. Liefer- und Ausführungsfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.5. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten (z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energie und Versorgungsschwierigkeiten) so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die beschriebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den beschriebenen Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus resultierende Schadenersatzansprüche des Bestellers. Wir haben den Besteller über das Vorliegen solcher Umstände unver-

Gültig ab: 11.10.2021

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



züglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

### 6. Gewährleistung, Mängelrüge

6.1. Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Erhalt auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, bestehen Gewährleistungsansprüche nur, wenn uns dieser unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Mängelanzeigen haben schriftlich unter Verwendung eines durch uns bereitgestellten Formulars und mit aussagekräftigen Belegen (Bildmaterial) zu erfolgen.

6.2. Auch bei rechtzeitig und begründeter Geltendmachung von Mängeln sind wir nach unserer Wahl nur zu kostenlosen Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen verpflichtet. Bei mehrmaliger fehlergeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller lediglich Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.3. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt im Falle eines Verkaufes von Waren an Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

6.4. Handelt es sich bei der Ware um gebrauchte Sachen, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers auf Nachbesserung und ein Jahr ab Übergabe begrenzt.

### 7. Haftung

7.1. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

7.2. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller Ansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 437 i.V.m., 446, 280, 281, 283 und 311a BGB geltend gemacht hat. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3. Soweit gemäß 7.1. und 7.2. unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon allerdings unberührt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7.4. Die von uns angebotene Ware ist ausschließlich für den Absatzmarkt der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Wir haften daher nicht für Schäden, wenn die Lieferung der Ware in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland ohne unsere ausdrückliche Genehmigung erfolgte.

### 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

8.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung, Sicherungszession ist ihm gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt mit allen Nebenrechten – und zwar gleich ob an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird – in voller Höhe an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir an. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert, so wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Durch Aufnahme der Forderung in laufende Rechnungen und Saldierung wird die im Voraus erfolgte Abtretung nicht berührt. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat er die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen uns zu geben und seinen Kunden die Abtretung mitzuteilen.

8.3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware, mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer

verarbeitenden Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen verwendeten Waren zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an dem neuen Gegenstand, so sind der Besteller und wir uns darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeitenden oder verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware – Miteigentum an dem neuen Gegenstand einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

8.4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8.5. Übersteigen die uns vom Besteller eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 40 %, so geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert zu sichernde Forderungen um 40 % oder mehr übersteigt.

### 9. Warenrücksendungen

9.1. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung durch uns sowie bei kostenfreier Zustellung angenommen. Unfreie Warenrücksendungen werden von uns nicht angenommen. Wir behalten uns vor, die Annahme nicht genehmigter Paketsendungen an uns zu verweigern, bzw. die Ware auf Kosten des Absenders wieder an diesen zurück zu senden.

9.2. Bei einer vereinbarten Rücknahme ist der Grund für die Rücksendung auf einem von uns bereitgestellten Formular anzugeben, die entsprechende Rechnungskopie muss der Rücklieferung beiliegen.

9.3. Bei Warenrücksendungen zur Gutschrift, die im Einzelfall aus Kulanz akzeptiert werden, können nur 75% des Nettorechnungsbetrages gutgeschrieben werden. Artikel, deren Lieferung älter als 6 Wochen ist, sowie Sonderanfertigungen und sterile Artikel sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

9.4. Eine Rücknahme von Artikeln, die unvollständig, nicht original verpackt oder vom Käufer verändert oder beschädigt wurden, ist ausgeschlossen.

### 10. Verwendung personenbezogener Daten

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Geschäftspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zu speichern und unternehmensintern zu verarbeiten.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

11.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz. Im Falle eines Verkaufes von Waren an Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt dieser als Gerichtsstand vereinbart. Wir behalten uns allerdings vor, Klage an einem anderen gegebenen Gerichtsstand zu erheben.

11.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen zur Folge. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige rechtliche Bestimmung als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.